

Statuten  
der  
Frauengemeinschaft Oberriet



## **Statuten**

### **I. Name, Gründung, Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Oberriet besteht ein im Jahr 1891 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberriet. Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St.Gallen – Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### **II. Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Bildungs- und Sozialwerken



### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
A Hauptversammlung  
B Vorstand  
C Rechnungsrevisorinnen

#### **A Hauptversammlung**

#### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Anträge an der Hauptversammlung sind bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

8.1 Wahl der Stimmentzählerinnen



- 8.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 21)
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 22)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **B Vorstand**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder für die Ressorts Soziales/Senioren, Gesellige Anlässe, Bildung, Glaube/Religion, Familie
- Geistliche Begleitung (wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorge-team geregelt)

Der Vorstand organisiert sich selbst.

### **Art. 11 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind dreimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also



12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

#### **Art. 12 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin oder das Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste zur Vorstandssitzung schriftlich ein.

#### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 13.5 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Gründung, Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 13.7 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 13.8 Medien- und Informationsarbeit
- 13.9 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 13.10 Mutationen von Mitgliedern
- 13.11 Ausschluss eines Mitglieds, wenn es in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst

#### **Art. 14 Unterschriftenberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.



## **C Rechnungsrevisorinnen**

### **Art. 15**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an der Hauptversammlung. Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

## **V. Finanzen**

### **Art. 16 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 16.4 Zuwendungen und Legate
- 16.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 17 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

### **Art. 18 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



### **Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und dem SKF den an deren Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### **Art. 21 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 23 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an der Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell mitteilen.

### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der katholischen Kirchgemeinde Oberriet angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen zur einen Hälfte an den Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und zur



anderen Hälfte an die Frauenförderung und –bildung in der katholischen Pfarrgemeinde Oberriet.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 13. März 2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Deborah Burt

Die Aktuarin



Andrea Bosser

